

## Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

### **■ Arzneimittelinformation in der Apotheke**

Stand der Revision: 28.04.2015

**Inhaltsverzeichnis**

I	Zweckbestimmung und Geltungsbereich.....	3
II	Regulatorische Anforderungen.....	3
III	Zuständigkeiten.....	3
IV	Arzneimittelinformation in der Apotheke .....	4

### **I Zweckbestimmung und Geltungsbereich**

Diese Leitlinie zur Qualitätssicherung beschreibt die Verfahrensweise bei der Erfassung und Bearbeitung arzneimittelbezogener Anfragen sowie der Beschaffung, Bewertung, Weitergabe und Dokumentation der Arzneimittelinformationen.

Sie richtet sich an alle Apotheker in den Apotheken. Zielgruppen können Ärzte, Apotheker, Patienten, Interessensgruppen, z. B. Selbsthilfegruppen, Presse, Pflegepersonal u. a. sein.

### **II Regulatorische Anforderungen**

Die Verpflichtung zur Information und Beratung ergibt sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO). Danach hat der Apothekenleiter sicherzustellen, dass Patienten, andere Kunden sowie die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigten Personen hinreichend über Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte informiert und beraten werden, insbesondere über Aspekte der Arzneimittelsicherheit.

### **III Zuständigkeiten**

Die Information und Beratung ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 ApBetrO eine Verpflichtung des Apothekers. Sie kann nach § 20 Abs. 1 Satz 2 ApBetrO durch andere Angehörige des pharmazeutischen Personals übernommen werden, wenn der Apothekenleiter dies zuvor schriftlich festgelegt hat. Die Mitarbeiter sind entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kenntnissen einzusetzen (§ 3 Abs. 1 ApBetrO).

Die individualisierte, klinisch-wissenschaftlich ausgerichtete Arzneimittelinformation erfordert den Sachverstand und die Erfahrung des Apothekers.

IV Arzneimittelinformation in der Apotheke

